

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 29.11.2001 – VI. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

59. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Slawistik

WAHLERGEBNISSE

60. Ergebnis der Wahl eines Leiters des Lehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

61. Wahl der/des Leiter/in/s und deren/dessen Stellvertreter/in/s des Institutes für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) gemäß § 80 UOG 93

62. Wahl eines zusätzlichen stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Sozialmedizin der Medizinischen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

63. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

64. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

65. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

VERORDNUNGEN

59. **Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Slawistik**

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission Slawistik gehören je Universität, an welcher eine Studienkommission für Slawistik eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Studierende gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission aus ihren Mitgliedern.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Instituten für Slawistik eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der/dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Vizestudiendekanninnen und Vizestudiendekane der Fakultäten und auch die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

(3) Die/der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Die/der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

(5) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 4. (1) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher zu ergehen.

(2) Die/der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(3) Die Sitzungen sind möglichst nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitätsorten abzuhalten.

Tagesordnung

§ 5. Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist auch noch bei der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 6. (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(4) Die/der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.

(5) Vor der Abstimmung wiederholt die/der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(7) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 7. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die/der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens sechs Mitglieder verlangen und die Einberufung zu einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Der Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Für die Annahme eines Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(3) Die Abstimmung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax oder e-mail) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der/des Vorsitzenden

§ 8. (1) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und welche auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des/der Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung zu bestellen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 1 (1) genannten Personen zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein Einspruch erfolgt. Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Sitzung behandelt.

(3) Das genehmigte Protokoll wird umgehend den in § 3 (2) genannten Personen zur Kenntnis gebracht.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 10. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 11. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universität Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Gesamtösterreichischen
Studienkommission Slawistik:
S t a d l e r

WAHLERGEBNISSE

60. Ergebnis der Wahl des Leiters des Lehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Univ.- Ass. Dr. Nikolaus FORGO wurde nach Anhörung des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 14. November 2001 zum Leiter des Lehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation für das Studienjahr 2001/2002 und für das Studienjahr 2002/2003 bestellt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
S c h r a m m e l

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

61. Wahl der/des Leiter/in/s und deren/dessen Stellvertreter/in/s des Institutes für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) gemäß § 80 UOG 93

Die konstituierende Sitzung der Institutskonferenz des IFF und die Wahl der/des Leiter/in/s (Institutsvorstand) und deren/dessen Stellvertreter/in/s für eine Funktionsperiode bis 30. September 2003 findet am 7. Dezember 2001, um 14.00 Uhr, Raum Aula/Sterneckstraße 15, A-9020 Klagenfurt statt.

Aktiv wahlberechtigt für die Wahl des Institutsvorstandes und seiner/seines Stellvertreter/in/s sind gemäß § 45 Abs. 1 UOG 93 die Mitglieder der Institutskonferenz. Passiv wahlberechtigt zum Institutsvorstand sind in sinngemäßer Anwendung des § 46 Abs. 3 UOG 93 alle dem Institut zugeordneten Universitätslehrer mit *venia docendi*, die in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen. Fällt die Wahl auf eine Person, die nicht zur Gruppe der Universitätsprofessoren gehört, ist die Wahl nur dann gültig, wenn sich nicht in einer unmittelbar anschließenden Abstimmung die Universitätsprofessoren mehrheitlich dagegen aussprechen. Passiv wahlberechtigt für die Wahl zur/zum Stellvertreter/in des Institutsvorstandes sind gemäß § 46 Abs. 4 UOG 93 alle Mitglieder der Institutskonferenz, die dem wissenschaftlichen Personal angehören.

VI. Stück – Ausgegeben am 29.11.2001 – Nr. 61-63

Die Wahl wird gemäß UOG 93 nach den Bestimmungen der Satzung, Satzungsteil „Wahlordnung“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stück, Nr. 140, durchgeführt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Der bisherige Institutsvorstand des Institutes für
Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung:
F i s c h e r

62. Wahl eines zusätzlichen stellvertretenden Institutsvorstandes des Institutes für Sozialmedizin der Medizinischen Fakultät

Die Wahl eines zusätzlichen stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Sozialmedizin findet am 17. Dezember 2001, um 11.00 Uhr, in der Bibliothek des Institutes für Sozialmedizin, Alser Straße 21, A-1080 Wien, statt.

Der Institutsvorstand:
K u n z e

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

63. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Thomas NEUNTEUFL** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 14. November 2001 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Klaus KASERER** die Lehrbefugnis für „**Pathologische Anatomie und Histologie**“ mit Datum vom 19. November 2001 erteilt.
Er wurde dem Klinischen Institut für Klinische Pathologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Martin WILLHEIM** die Lehrbefugnis für „**Pathophysiologie**“ mit Datum vom 19. November 2001 erteilt.
Er wurde dem Institut für Pathophysiologie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

VI. Stück – Ausgegeben am 29.11.2001 – Nr. 64-65

64. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „**Gesamtfach Psychologie**“ an Herrn **Mag. Dr. Alfred SCHABMANN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 14. November 2001 beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Der Dekan:
Greisenegger

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

65. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:

Nr. 139/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 345/2001, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997 – UniStEVO 1997 geändert wird

Nr. 140/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 346/2001, über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Wien (Studienstandortverordnung Universität Wien)

Nr. 141/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 347/2001, über die Änderung der Verordnung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Technischen Universität Wien (Studienstandortverordnung Technische Universität Wien)

Nr. 142/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 350/2001, über den akademischen Grad „Master of Business Administration (9. MBA-Verordnung)“, Universitätslehrgang „Professional MBA“ der Donau-Universität Krems

Nr. 143/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. September 2001, BGBl. II Nr. 351/2001, über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Finanzdienstleistungen)“, Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen MAS“ der Donau-Universität Krems

Die Universitätsdirektorin:
Tröstl

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.